

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine bessere finanzielle Ausstattung der zivilen Kampfmittelbeseitigung sowie eine bundesweit flächendeckende Aufnahme aller Kampfmittelarten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes gefordert.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, deutschlandweit gingen mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges weiterhin von zahlreichen Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Leib und Leben aus. Dies zeigten deutlich verschiedene Detonationen von etwa Fliegerbomben in den vergangenen Jahren, bei denen Menschen ums Leben gekommen wären bzw. schwere Verletzungen davon getragen hätten. Überdies nehme die Haltbarkeit insbesondere von Sprengbomben mit chemisch-mechanischen Langzeitzündern aufgrund von Alterungsprozessen immer weiter ab, sodass die Gefahr einer Selbstzündung mit entsprechenden Folgen künftig steigen dürfte. Daher seien die Zuständigkeiten hinsichtlich der zivilen Kampfmittelbeseitigung neu zu ordnen und die Bundesländer finanziell besser auszustatten. Überdies solle der Bund eine bundesweite Bestimmung sämtlicher Kampfmittelaltlasten durchführen und sich finanziell an deren Beseitigung beteiligen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 268 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass unter Kampfmittelbeseitigung die Beseitigung von von Kampfmitteln und sonstigen Hinterlassenschaften kriegerischer Auseinandersetzungen ausgehenden Gefahren zu verstehen ist. Die zivile Kampfmittelbeseitigung (daneben: militärische Kampfmittelabwehr) von Rüstungsaltslasten ist als Gefahrenabwehr im ordnungsrechtlichen Sinne nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich eine Aufgabe der Länder (Artikel 30, 83 GG). Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit ergreifen deren Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

Die vom Petenten in diesem Zusammenhang angeregte Neuordnung dieser Zuständigkeit würde nach Auffassung des Petitionsausschusses verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Denn die zwingende Kompetenzverteilung im Artikel 30 GG ist kein dispositives Recht. Das bedeutet, dass Kompetenzüberlassungen bzw. Kompetenzverschiebungen, die keine Grundlage – wie im vorliegenden Fall – im Grundgesetz haben, unzulässig sind.

Hinsichtlich der Finanzierung der Kampfmittelbeseitigung hebt der Petitionsausschuss hervor, dass, soweit es im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung auf nicht bundeseigenen Grundstücken um die Beseitigung von Kampfmittelresten (Munition, Giftrückstände) aus den beiden Weltkriegen geht, der Bund den Ländern die Kosten erstattet, die sie für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel aufgewendet haben. Auf seinen eigenen Liegenschaften – Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – erstattet der Bund die Aufwendung für ehemals reichseigene und für alliierte Kampfmittel.

Die Finanzierung durch den Bund erfolgt auf der Grundlage einer seit den 1950er Jahren bestehenden Staatspraxis, die bei Neufassung des Artikels 120 GG in den Jahren 1965 und 1969 als fortgeltende Kostenverteilungsregelung zwischen Bund und Ländern zugrunde gelegt worden ist. Der Bund finanziert mithin einen hohen Anteil der Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen. So wendet er jährlich Kosten von rund 25 Millionen Euro für die Beseitigung von Rüstungsaltslasten, die von ehemals reichseigenen Kampfmitteln herrühren und nicht bundeseigene Grundstücke betreffen, auf, die die Länder insoweit entlasten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Bund keine Finanzierungs- oder sonstigen Zuständigkeiten bei den vom Petenten beschriebenen, nicht detonierten Kampfmitteln und explosiven Kampfmittelrückständen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften hat. Hier handelt es sich in der Regel um Bombenblindgänger der Alliierten. Eine bundesweit flächendeckende Aufnahme aller Kampfmittelaltslasten kann der Bund ebenfalls nicht vornehmen. Wie oben ausgeführt, ist die Beseitigung von Kampfmitteln und deren Finanzierung nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung allein Sache der Länder. Nach dem Konnexitätsgebot des Artikels 104a Abs. 1 GG folgt im Bund-Länder-Verhältnis die Ausgabenlast grundsätzlich der Aufgabenlast: Hat das Land eine Aufgabe, muss es diese finanzieren, hat der Bund eine Aufgabe, muss jener diese finanzieren. Abweichungen hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung lässt das Grundgesetz nur dort zu, wo - etwa in Artikel 120 GG - etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Diese Regelung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurden mehrheitlich abgelehnt.